



Stellungnahme/Zusammenfassung zur RED III

Der CNG-Club e. V. und dessen Mitglieder begrüßen ausdrücklich den Referentenentwurf zur Weiterentwicklung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie III (RED III), als einen wichtigen Schritt zur nationalen Umsetzung. Er zeigt Fortschritte und bietet Möglichkeiten, das THG-Quotensystem weiterzuentwickeln – für einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz.

Der CNG-Club e. V. bewertet folgende Passagen besonders positiv:

- + Die Fortschreibung des Quotenpfades bis 2040 bringt Planungssicherheit für Betreiber und Verbraucher.
- + Keine Rohstoffe für die Biokraftstoffproduktion von Soja- und Palmöl als Basis für die Anrechnung
- + Stärkere regulatorische Kontrolle mit Vor-Ort-Kontrollen zur Bekämpfung von Betrug bei Biokraftstoffen

Gasmobilität mit den erneuerbaren Kraftstoffen BioCNG und BioLNG können einen substanziellen und bezahlbaren Beitrag zum sofortigen Klimaschutz im Verkehr leisten. Um den erneuerbaren Gasmarkt gesamtheitlich von der Erzeugung von Biomethan über Gasnetze/Transport zum Verbraucher/Tankstelle zu betrachten, benötigen wir verlässliche Rahmenbedingungen, für den Nutzfahrzeug- und PKW-Markt. Der CNG-Club e. V. sieht bei nachfolgenden Punkten notwendigen Optimierungsbedarf:

- + Die Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe ist zu niedrig angesetzt und sollte schrittweise auf fünf Prozent im Jahr 2030 und auf über 12 Prozent bis 2040 steigen, um den Hochlauf sofort verfügbarer, erneuerbarer Kraftstoffe/Antriebe zu unterstützen.
- + Grundsätzlich sprechen wir uns für die Gleichbehandlung von BioCNG/BioLNG gegenüber anderen erneuerbaren Kraftstoffen und Antrieben aus sowie für den Abbau von Doppel- und Dreifachanrechnungen. Teilweise wurden von Marktteilnehmern bereits für 2026/2027 Verträge abgeschlossen. Deshalb schlagen wir vor, die Abschaffung der Mehrfachanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe auszusetzen und durch eine abschmelzende Übergangsregelung zu ersetzen, analog zur Mehrfachanrechnung für die Elektromobilität.
- + Die dynamische Quotenanpassung sollte auf einer vollständigen und realistischen Datenbasis erfolgen. Übermengen aus den vergangenen Jahren, insbesondere aus mutmaßlich betrügerischen Importen, sollten nicht berücksichtigt werden.
- + Zudem ist uns folgende Klarstellung einer Formulierung zu Paragraph 37a (1) wichtig: Unter Punkt 3 BImSchG sollten nur Inverkehrbringer fossiler Energieträger belastet werden, durch entsprechende Ergänzung:
„3. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe fossilen Ursprungs nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Energiesteuergesetzes, Flüssiggase nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Energiesteuergesetzes.“

...



Der CNG-Club e.V. befürwortet eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes, damit die erneuerbaren Kraftstoffe und Antriebe einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz leisten können.

Über uns:

Der gemeinnützige CNG-CNG-Club e. V. steht als Bundesverband für Verbraucher-, Klima- und Umweltschutz im Kontext von methanbasierten Kraftstoffen wie erneuerbaren BioCNG und BioLNG, gewonnen aus Rest- und Abfallstoffen. Wir vertreten rund 60 Unternehmen wie Biomethan-Erzeuger, Tankstellen-, Flottenbetreiber sowie CNG-Fahrer im vierstelligen Mitgliederbereich.

Ihre Ansprechpartnerin:

Juliane Gött, Vorsitzende des Vorstandes

CNG-Club e.V.

E-Mail: j.goett@cng-club.de